

# Arbeitshilfe

## Einmalige Bedarfe für Bekleidungserstaussstattung, Schwangerschaft und Geburt

§ 24 Absatz 3 Nr. 2 SGB II

### Änderungshistorie:

#### Änderungen gegenüber der Fassung 01.07.2012:

- Aufnahme Bedarf Erstaussattung Autokindersitz

#### Änderungen gegenüber der Fassung 5/2009:

- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen ohne inhaltliche Änderungen

Leistungen für Erstausstattung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt können auf Grund von § 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II als Sach- oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

### **1. Bekleidungserstausstattung:**

Eine Bekleidungserstausstattung umfasst die erstmalige (Wieder-) Beschaffung von Bekleidung, wenn keinerlei Kleidungsstücke mehr vorhanden sind, z. B. nach einem Wohnungsbrand. Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an Erstausstattung aus. Gemäß § 75 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz stellen die JVA's den Haftentlassenen entsprechende Kleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung oder Geldmittel zum Kauf von Bekleidung verfügen. Der fortlaufende Bedarf für Ersatzbeschaffung von Bekleidungsstücken ist in den zu gewährenden Regelleistungen enthalten. Der Pauschalbetrag für die Beschaffung von Bekleidungserstausstattung beträgt **458,00 EUR**. Der Betrag orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Heft 60).

### **2. Schwangerschaft**

Der Bedarf der Schwangeren ist pauschal mit einem Betrag in Höhe von **169,00 EUR** abgegolten und umfasst Bekleidung als auch Krankenhausbedarf. Die Leistung ist nur auf Antrag und frühestens ab Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats zu gewähren. Eine Kürzung bei vorangegangenen Geburten erfolgt nicht.

### **3. Babyerstausstattung**

Die Babyerstausstattung setzt sich zusammen aus der Erstausstattung für den Säugling an Bekleidung (180,00 EUR), Pflegebedarf und Ernährung (80,00 EUR), insgesamt somit **260,00 EUR**. Der Umfang der Babyerstausstattung ist aus den beigefügten Anlagen ersichtlich. Bei vorangegangenen Geburten ist nur noch von einem Ergänzungsbedarf auszugehen. Die zu gewährende Leistung ist dann um 50% zu kürzen. Von einer vorangegangenen Geburt in oben genanntem Sinne ist auszugehen, wenn diese nicht länger als 4 Jahre zurück liegt. Die Leistung ist nur auf Antrag und frühestens ab Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats zu gewähren. In der Regel wird der gesamte Betrag zu bewilligen sein, die Antragsteller können dann die Gewichtung in den drei unterschiedlichen Bedarfsgruppen selbst vornehmen.


### **4. Kinderbett und Kinderwagen**

In der **Babyerstausstattung** nicht enthalten sind die Kosten für ein Kinderbett und Kinderwagen. Diese sind auf Antrag gesondert zu bewilligen. Bei vorangegangenen Geburten ist zu prüfen, ob überhaupt ein entsprechender Bedarf vorliegt, d. h. ob die Gebrauchsgüter nicht noch vorhanden sind. Sofern vor Ort Gebrauchtmöbellager vorhanden sind, ist zunächst auf die Inanspruchnahme der dort ggf. vorhandenen Gebrauchsgüter zu

verweisen. Als Barleistungen können für ein gebrauchtes Kinderbett mit neuer Matratze bis zu **140,00 EUR** bewilligt werden. Für einen gebrauchten Kinderwagen mit Zubehör können bis zu **70,00 EUR** bewilligt werden.

### 5. Autokindersitz

Im Rahmen der Erstausstattung ist auch der „erste“ Autokindersitz als geburtsbedingte Erstausstattung zu berücksichtigen, da dieser bei Transport des Kindes im Auto gesetzlich vorgeschrieben ist. Die wachstumsbedingte Ersatzbeschaffung gehört nicht mehr zur Erstausstattung. Es können bis zu **40,00 EUR** bewilligt werden.

  
(Bereichsleiter Leistung & Recht)